

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs-, Überlassungs- und Verkaufsverbot von Getränken in Glasflaschen oder in Gläsern

Für die in Bochum in der Zeit vom 31.08.2024 bis zum 31.12.2024 stattfindenden Pflichtspiele des VfL Bochum 1848 in der Bundesliga und dem Pokalwettbewerb wird für den unter Ziffer 2 genannten Bereich und in dem unter Ziffer 3 definierten Zeitraum das Mitführen, Überlassen und Verkaufen von Getränken in Glasflaschen oder in Gläsern untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasflaschen und Gläsern durch Getränkeliieferanten und durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben (einschließlich des Leerguts).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt für den folgenden Bereich:

- Nordring zwischen Bergstraße und Kortumstraße
- Kortumstraße zwischen Nordring und Kurfürstenstraße
- Bergstraße zwischen Kortumstraße und Kurfürstenstraße
- Kurfürstenstraße

Der Geltungsbereich ist in der Anlage rot schraffiert dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt jeweils vier Stunden vor Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1-3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer 1

Fußballspiele sind regelmäßig von einer emotionalen sowie in Teilen auch von einer aggressiven Stimmung der Fans begleitet. Immer wieder kommt es zudem zu gewalttätigem Verhalten zwischen den unterschiedlichen Fanlagern. Auch der vermehrte Konsum von Alkohol trägt mitunter dazu bei, die Hemmschwelle für die Gewaltbereitschaft zu senken.

Insgesamt werden rund 13.608 Personen aus der Fußballfanszene der drei höchsten Ligen als gewaltbereit oder sogar gewaltsuchend eingeschätzt (Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) – Jahresbericht Fußball Saison 2022/2023).

Der Einsatz von Flaschen und Gläsern als Wurf- oder Schlagwerkzeug birgt in einer solchen Auseinandersetzung eine erhebliche Verletzungsgefahr.

Dieses bei einem Teil der Fußballfans vorhandene hohe Gewaltpotential lässt sich auch in Bezug auf die Bochumer Anhänger feststellen. So versammelten sich am 23.05.2021 trotz des pandemiebedingten Zuschauerverbots im Stadionumfeld rund 7.000 Personen anlässlich des Aufstiegs des VfL Bochums. Die Einsatzkräfte konnten vor Ort zahlreiche Glasbehältnisse in Form von Bierflaschen sowie auch hochprozentige Alkoholika ausmachen. Bereits während des Spiels wurden pyrotechnische Gegenstände abgebrannt und auch vereinzelt Flaschen auf Einsatzkräfte geworfen. Nachdem aufgrund der Massen an Zuschauern sowie mit Blick auf die Infektionsgefahr die Sperren rund um das Stadion nach dem Spielende zugezogen wurden, kam es zu einer räumlichen Verlagerung und einem Umschlagen der Stimmung. Die Einsatzkräfte wurden massiv mit pyrotechnischen Gegenständen sowie auch Glasbehältnissen beworfen. Als dann auch noch die heimische Störer-Szene (deutlich nach Spielende) vor Ort eintraf, wurde eine weitere Eskalation der Gewalt zum Nachteil der Einsatzkräfte festgestellt. Insgesamt wurden neun Polizisten durch den Bewurf von Pyrotechnik und / oder Glasbehältnissen verletzt. Zwei Einsatzkräfte mussten in nahegelegenen Krankenhäusern behandelt werden. Nachdem die überwiegende Mehrheit der heimischen Anhänger die Örtlichkeiten rund um das Stadion verlassen hatte, konnte neben einer starken Vermüllung insbesondere auch Glasbruch auf den Gehwegen und Fahrbahnen festgestellt werden. Ein Passieren bzw. Durchfahren mit Einsatzfahrzeugen war vor allem im Bereich der Stadionkreuzung unmöglich. Erst nach einer Reinigung konnte der Kreuzungsbereich wieder für den fließenden Verkehr freigegeben werden.

Die ZIS konstatiert in ihrem Jahresbericht 2020/2021 dieses Ereignis zusammen mit einer weiteren aufstiegsrelevanten Begegnung in der dritten Liga als die wesentlichen „Treiber“ für die erfassten Kennzahlen und führt hierzu weiter aus, dass die überwiegende Mehrzahl der insgesamt in der Saison 2020/2021 festgestellten Verletzten aus diesen beiden Spielbegegnungen resultiert.

Neben diesem Ereignis konnten in Bochum in den Jahren 2021 und 2022 mehrere Gefahrensituationen in Verbindung mit ordnungswidrigen oder strafbaren Verhaltensweisen und unter Verwendung von Glasflaschen sowie sonstiger Glasbehältnisse verzeichnet werden. So wurden im Rahmen der Verabschiedung der Mannschaft des VfL Bochum am 16.05.2021 – neben dem Abbrand zahlreicher Pyrotechnik – auch Glasbehältnisse mitgeführt und im Nachgang auf der Fahrbahn zurückgelassen. Dies führte teilweise zu Glasbruch und für Fußballanhänger, unbeteiligte Dritte und Fahrzeuge zu erheblichen Gefahren.

In der Saison 2021/2022 kam es dann bei der Spielbegegnung des VfL Bochum mit Borussia Dortmund am 11.12.2021 sowie beim Spiel gegen Borussia Mönchengladbach am 12.03.2022 jeweils im Bereich des Hauptbahnhofs zu Flaschenwürfen. Bei der erstgenannten Begegnung

wurde ein Anhänger der auswärtigen Mannschaft am Knöchel verletzt. Im Kontext des Spiels gegen Borussia Mönchengladbach wurde eine Bierflasche auf die Raumschutzkräfte geworfen. Der Wurf verfehlte die Einsatzkräfte.

Welche Gefahren generell durch das Werfen von Gegenständen entstehen, zeigt eindrucksvoll ein Vorfall, der sich im Zusammenhang mit der Spielbegegnung des VfL Bochum und Borussia Mönchengladbach am 18.03.2022 ereignete. Während dieses Spiels kam es im Stadion zu einem Becherwurf durch einen Bochumer Fan. Der geworfene Einweg-Plastikbecher traf den Linienrichter am Kopf und sorgte für eine Schädelprellung und ein Schleudertrauma. Wäre hier anstelle des Plastikbeckers eine Glasflasche verwendet worden, so wäre von deutlich schwereren Verletzungen auszugehen. Auch dieser Vorfall weist auf die hohe Aggressionsbereitschaft einzelner Fußballfans hin und belegt zudem die missbräuchliche Verwendung von Trinkbehältern.

Gerade im Hinblick auf Großveranstaltungen, bei denen auf engstem Raum mit besonders ausgelassenem sowie alkoholbedingt aggressivem Verhalten zu rechnen ist, hat das Oberverwaltungsgericht NRW bereits 2012 in einer Entscheidung festgehalten, dass sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass Glasflaschen zwischen dicht gedrängten Menschenmassen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden können (OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012 – 5 A 2375/10).

Um entsprechenden Gefährdungslagen zu begegnen, wurde 2012 in der Bochumer Sicherheitsverordnung (BOSVO) ein Glasverbot im Kontext von Fußballspielen verankert. Neben der Gefahr, die durch Glasbruch bzw. Scherben entsteht, waren insbesondere gezielte Flaschenwürfe gegen Polizeibeamte, zahlreiche Flaschenwürfe von Fangruppen gegen andere Fangruppen und die hiermit verbundene Gefahrensituation für unbeteiligte Dritte ursächlich für dieses Verbot.

Exemplarisch lassen sich folgende Vorfälle aus den Jahren 2010 und 2011 anführen, bei denen es im Rahmen von Fußballspielen zu Auseinandersetzungen und damit einhergehenden Gewaltdelikten unter dem Einsatz von Glasflaschen kam.

Am 24.10.2010, im Rahmen des Fußballspiels VfL Bochum gegen Alemannia Aachen, wurden während des Fanmarschs neben dem Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen auch Getränkebehältnisse von auswärtigen Anhängern auf heimische Fußballfans geworfen und dabei ein Polizeibeamter getroffen. Darüber hinaus wurden im weiteren Verlauf wiederholt Getränkebehältnisse auf fahrende PKW geworfen.

In der Phase vor einem Spiel zwischen dem VfL Bochum und Fortuna Düsseldorf kam es am 18.02.2011 zwischen den heimischen und auswärtigen Anhängern – ebenfalls während des Fanmarschs – im Bereich der Gaststätte „Haus Frein“ zum gegenseitigen Bewurf mit unterschiedlichsten Gegenständen (unter anderem Glasflaschen und Biergläser aus der Lokalität). Ein Einsatzfahrzeug wurde hierdurch beschädigt. Auch nach dem Ende des Spiels bewarfen sich die beiden Fanlager erneut mit verschiedenen Gegenständen (unter anderem Glasbehältnisse) und zerstörten dabei die Frontverglasung eines Cafés an der Castroper Straße vollständig.

Am 05.03.2011 fanden zwischen den Störer-Szenen des VfL Bochum und des Karlsruher SC nach dem Spielende in Höhe der Stadionkreuzung an der Castroper Straße (Gästeingang) gegenseitige Provokationen sowie der Bewurf mit Gegenständen wie unter anderem Glasbehältnissen statt.

Nach dem Relegationsspiel zwischen dem VfL Bochum und Borussia Mönchengladbach wurde am 25.05.2011 ungezielt Flaschen von auswärtigen Problemanhängern auf heimische Anhänger geworfen (erneut im Bereich des „Haus Frein“).

Am 14.10.2011 kam bei dem Spiel des VfL Bochums gegen die Frankfurter Eintracht zu diversen Ausschreitungen, bei denen mitunter auch Flaschen als Wurfinstrumente benutzt wurden. So wurden unter anderem zwei Fans aus Frankfurt – Vater und Sohn – angegriffen und mit Flaschen beworfen, als diese sich auf dem Weg zum Bochumer Hauptbahnhof befanden. Beim Eintreffen der Polizeikräfte lagen der Vater und sein Sohn auf dem Boden, beide waren leicht verletzt.

Insgesamt gelangt die Polizei 2011 zu der Bewertung, dass bundesweit ein Trend der missbräuchlichen Verwendung von Glasbehältnissen festzustellen ist und dass dort, wo es kein Glasverbot gibt, Flaschen als Wurfinstrument benutzt werden. In diesem Zusammenhang wird ein Vorfall genannt, bei dem in Leverkusen ein Beamter der Einsatzhundertschaft durch einen gezielten Flaschenwurf aus geringer Entfernung im Gesicht getroffen und schwer verletzt wurde.

Auch der Jahresbericht der ZIS weist auf eine besonders hohe Gewaltbereitschaft in diesem Zeitraum hin. Hiernach bewegt sich die Anzahl der Strafverfahren, der Verletzten und der Arbeitsstunden der Polizei in der Saison 2011/2012 auf dem höchsten Niveau der letzten zwölf Jahre. So wurden in diesem Zeitraum 7.298 freiheitsentziehende Maßnahmen vorgenommen, 8.143 Strafverfahren eingeleitet, 1.142 Personen verletzt (keine Unfallopfer) und 1.888.525 Arbeitsstunden durch die Bundes- und Landespolizei zur unmittelbaren Einsatzbewältigung geleistet (Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze – Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012).

Durch die Änderung der Bochumer Sicherheitsverordnung in 2012 wurde erstmals festgelegt, dass es in einem örtlich definierten Bereich, in der Zeit von drei Stunden vor dem Fußballspiel bis eine Stunde nach dem Fußballspiel im Stadion an der Castroper Straße verboten ist, Getränke in Glasbehältnissen oder in Gläsern zu verkaufen, zu überlassen oder mitzuführen. Um die Wirksamkeit dieses Glasverkaufs- und Mitführungsverbots beurteilen zu können, wurde die Geltungsdauer zunächst auf zwei Jahre nach Inkrafttreten begrenzt.

2014 konnte daraufhin positiv bilanziert werden, dass durch die nun vorhandene Rechtsgrundlage präventive Maßnahmen initiiert werden konnten, um bereits im Vorfeld eines Fußballspiels die geltenden Regeln zu kommunizieren und für bessere Begleitumstände zu sorgen. Weiter wurde durch die Polizei ausgeführt, dass das Glasverbot nicht durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden musste. Bei entsprechender Indikation (Verhalten im Einzelfall) reichte der Hinweis auf die gültige Rechtslage. Das Kennen der Verbotsverfügung genügte offensichtlich, um die Einsichtsfähigkeit des Einzelnen anzuheben.

Auch wenn die eingangs beschriebenen Ausschreitungen und Gewaltdelikte aus den letzten Jahren zeigen, dass die missbräuchliche Verwendung von Glasbehältnissen durch ein bestehendes Verbot nicht gänzlich unterbunden werden kann, so lässt sich insbesondere in Anlehnung an die Erfahrungen aus der Implementierung des Glasverbots in der Bochumer Sicherheitsverordnung dennoch festhalten, dass entsprechende rechtliche Instrumente eine präventive Wirkung entfalten und zu einer erheblichen Reduzierung der Gefährdungslagen beitragen.

Aufgrund der seit dem 23.05.2022 bestehenden Baustellensituation auf der Castroper Straße hat sich für die Fußballspiele eine geänderte Situation ergeben, da die in der Regel mit der Bahn anreisende Gästeanhänger nicht wie gewohnt vom Hauptbahnhof zum Gästeeingang

des Stadions geführt werden können. Daher ist es während der Baumaßnahmen, die voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2024 andauern werden, erforderlich, dass die Gästefans vom Hauptbahnhof über eine Alternativroute zum Stadion geleitet werden. Anstatt wie bisher den direkten Weg über die Castroper Straße zu nehmen, werden die gegnerischen Fans vom Ostring aus kommend über den Nordring, die Kortumstraße, die Bergstraße, die Kurfürstenstraße und die Klinikstraße geführt, um dann wieder auf den oberen Teil der Castroper Straße bis zum Stadion zu gelangen.

In diesem Bereich bewegen sich ebenfalls regelmäßig heimische Anhänger aus der Bochumer Innenstadt in Richtung des Vonovia Ruhrstadions. Zudem wird insbesondere der Bereich der Kurfürstenstraße bzw. des Stadtparks als störanfällig bewertet. Hier ist mit Angriffsversuchen der heimischen Störer-Szene zum Nachteil der Gästeanhänger sowie hieraus entstehenden gegenseitigen Ausschreitungen, unter anderem auch mittels Glasbehältnissen, zu rechnen. Durch ein Glasverbot entlang der Wegstrecke der auswärtigen Anhänger kann aus Sicht der Polizei der missbräuchliche Einsatz von Glasbehältnissen deutlich reduziert und Störungen minimiert werden. Dies belegen auch die Erfahrungen aufgrund des Erlasses von zwei Allgemeinverfügungen, mit der für die beiden vergangenen Fußballsaisons ein entsprechendes Glasverbot angeordnet wurde.

Aufgrund dieser geänderten Zuführung der Gästefans sowie mit Blick auf die in Teilen vorhandene Aggressions- und Gewaltbereitschaft von Hooligans und Ultras der verschiedenen Vereine, die auch für diese Saison zu erwarten ist, wird für diesen Bereich das Mitführ-, Überlassungs- und Verkaufsverbot im Hinblick auf Getränke in Glasflaschen und Gläsern angeordnet. Dieses Verbot bezieht sich unter Berücksichtigung des Bauzeitraums auf die in Bochum in der Zeit vom 31.08.2024 bis 31.12.2024 stattfindenden Pflichtspiele des VfL Bochum in der Bundesliga und dem Pokalwettbewerb.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, subjektive Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (Individualrechtsgüter) sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Vorliegend sind die Rechtsgüter des Einzelnen in Form der körperlichen Unversehrtheit betroffen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG). Soweit Straftaten wie Körperverletzungen oder auch Sachbeschädigungen begangen werden, ist zudem das geschriebene Recht tangiert (§§ 223, 224, 229, 303 Strafgesetzbuch - StGB).

Eine konkrete und damit im Einzelfall bestehende Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden.

Auch diese Voraussetzung ist hier erfüllt. So belegen sowohl die dargelegten zahlreichen Vorfälle, bei denen Glasbehältnisse missbräuchlich verwendet wurden, als auch die Erkenntnisse und Daten der ZIS über erfolgte Strafverfahren, über verletzte Personen sowie auch über die Anzahl der Fans, welche Fußballspiele vorrangig zum Zwecke der Konfrontation aufsuchen, dass es im Kontext von Fußballspielen regelmäßig und typischerweise zu Ausschreitungen und Gewaltdelikten kommt und dabei auch Flaschen und Gläser als Wurfinstrumente benutzt werden.

Außerdem ergibt sich auch aus der unsachgemäßen Entsorgung von Glasflaschen und dem daraus resultierenden Glasbruch eine Verletzungsgefahr und eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs sowie eine Behinderung des Durchkommens von Einsatzfahrzeugen.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des Umstands, dass die Gästefans bis Ende 2024 über eine geänderte Route zum Stadion geführt werden, für welche kein Glasverbot nach der Bochumer Sicherheitsverordnung besteht, ist zu erwarten, dass es ohne ein entsprechendes Mitführungs-, Überlassungs- und Verkaufsverbot erneut zu einer missbräuchlichen Verwendung kommen und damit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten würde.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sich in Abhängigkeit zu der jeweiligen Schadensintensität beurteilt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sein muss, um die Gefahrenschwelle zu überschreiten. Übertragen auf das hier verfügte Glasflaschenverbot bedeutet dies, dass geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts zu stellen sind, weil es sich bei der körperlichen Unversehrtheit um ein besonders hochrangiges Rechtsgut handelt, das hier auch nicht nur geringfügig tangiert ist, weil der Einsatz von Flaschen und Gläsern als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung eine erhebliche Verletzungsgefahr birgt.

Nach § 16 OBG NRW treffen die Ordnungsbehörden ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Um die Gefahrensituationen im Hinblick auf Glasbruch sowie auch in Bezug auf Gewaltdelikte unter Verwendung von Glasflaschen und Gläsern zu reduzieren, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die alternative Wegeführung zum Stadion ein räumlich und zeitlich eng umgrenztes Glasverbot zu verfügen.

Begrenzt wird dieses Verbot zudem dadurch, dass Getränkeliieferanten und diejenigen Personen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitnehmen, ausgenommen sind. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebiets die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen richten sich an alle Personen, die den räumlichen Geltungsbereich betreten bzw. sich dort aufhalten.

Soweit die Personen tatsächlich beabsichtigen, Glasbehältnisse als Wurf- oder Schlagwerkzeuge zu verwenden, sind diese als Handlungsstörer im Sinne von § 17 OBG NRW Adressat der Verfügung.

Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Heranziehung als sog. nichtverantwortliche Person im Sinne von § 19 OBG NRW (so auch das OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012 - 5 A 2375/10).

Dieser Inanspruchnahme liegt zunächst die Erwägung zugrunde, dass zwar die überwiegende Mehrheit der Fußballfans, die das Stadion aufsuchen, ihre Glasflasche oder auch Gläser nicht missbräuchlich verwenden möchten. Gleichwohl hat bereits das Mitführen sowie auch das Verkaufen von Glasbehältnissen einen gefahrbringenden Charakter. Denn die Gegenstände stehen gewaltbereiten Fans zu Verfügung, wenn sie weggeworfen oder achtlos auf der Route zum Stadion abgestellt werden. Auch ein Entreißen kommt in Betracht. Zudem kann es zu Glasbruch kommen und damit eine Verletzungsgefahr sowie eine eingeschränkte Nutzung der Straße verursacht werden.

Überdies ist ein erfolgsversprechendes Vorgehen ausschließlich gegen diejenigen, die im Schutz einer Menschenmenge ihre Flaschen in ordnungswidriger oder strafbarer Weise verwenden, aufgrund der hohen Anzahl an Fußballfans sowie mit den verfügbaren Einsatzkräften der Polizei nicht möglich.

Zu einer entsprechenden Bewertung ist auch das Oberverwaltungsgericht NRW gekommen. So heißt es in der Entscheidung vom 09.02.2012 zum Glasflaschenverbot beim Kölner Straßenkarneval (5 A 2375/10): „Das plötzliche Wegwerfen von Glasbehältnissen oder ihre spontane Verwendung als Waffe ist im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar, so dass es sich praktisch nicht verhindern lässt.“

Gleichzeitig besteht insbesondere durch den Einsatz von Flaschen und Gläsern als Wurf- oder Schlagwerkzeug eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die körperliche Unversehrtheit. In Bezug auf das zeitliche Moment bzw. die gegenwärtige Gefahr bedarf es hier einer wertenden Ausfüllung. Das unmittelbare Bevorstehen einer Störung ist nicht erst wenige Tage oder Stunden vor einer Veranstaltung gegeben, sondern bei einer zeitlich feststehenden Großveranstaltung auch dann, wenn mit dem Schadenseintritt ohne Dazwischentreten weiterer Umstände („unmittelbar“) zu rechnen ist (Heckel: Scherbenmeer im Karneval, NVwZ 2012, 88).

Schließlich kann eine entsprechende Inanspruchnahme des Nichtstörers auch ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten erfolgen; zumal das Glasverbot auch dem Schutz der zu seiner Einhaltung Verpflichteten dient.

Insofern kommt hier § 19 Abs. 1 OBG NRW zum Tragen, der eine Heranziehung von Nichtstörern dort zulässt, wo Maßnahmen gegen die Verantwortlichen keinen Erfolg versprechen, das heißt, keine effektive Gefahrenabwehr ermöglichen.

Eine entsprechende Inanspruchnahme als nichtverantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 OBG NRW gilt auch für die Gewerbetreibenden. Nur durch ein Verkaufsverbot für Gewerbetreibende, die entweder im räumlichen Geltungsbereich mit ihren Betrieben ansässig sind oder in diesem Bereich mobile Verkaufsstände betreiben, kann ein Nachschub unterbunden und damit auch ordnungswidrige oder strafbare Handlungen verhindert werden. Insoweit stellt das Verkaufsverbot die logische Konsequenz des Mitführ- und Überlassungsverbots dar.

Die unter Ziffer 1-3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen entsprechend auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser wird beachtet, wenn die angeordneten Maßnahmen ein legitimes Ziel in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise verfolgen. Der Schutz der Gesundheit stellt ein solch legitimes Ziel dar. Dem liegt insbesondere der Gedanke zugrunde, dass aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Pflicht des Staates folgt, sich schützend vor Rechtsgütern wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Auch wenn nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass Getränke in Glasflaschen oder in Gläsern unbemerkt in den räumlichen Geltungsbereich gelangen, ist doch von einer deutlich geringeren Anzahl auszugehen. Dies belegen insbesondere die Erfahrungen nach der Einführung des Glasverbots in die Bochumer Sicherheitsverordnung. Insofern ist das Mitführ-, Überlassungs- und Verkaufsverbot geeignet, die zuvor beschriebenen Gefährdungslagen für die Alternativroute zum Stadion deutlich zu minimieren.

Ein milderer Mittel, das eine entsprechend erhöhte Sicherheit von Fußballfans, Einsatzkräften sowie auch unbeteiligter Dritter während der An- und Abreise gleichermaßen gewährleistet, ist nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl für das Verbot des Mitführens und Überlassens von Glasbehältnissen als auch für deren Verkauf. Insbesondere könnte die Allgemeinverfügung nicht

durch Nebenbestimmungen weiter abgemildert werden. Auch ein Einschreiten gegen den jeweiligen Störer, der beispielsweise eine Flasche ordnungswidrig auf dem Weg zum Stadion abstellt oder aber diese als Wurfwerkzeug benutzen möchte, ist allein aufgrund der Personstärke der Sicherheitsbehörden nicht möglich. Dazu würde es sich hierbei auch um ein deutlich weniger effizientes Mittel handeln, weil es regelmäßig erst dann einsetzt, wenn die Gefahr schon eingetreten ist.

Schließlich muss die getroffene Schutzmaßnahme auch angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen abzuwägen. Der Schutz vor schweren Körperverletzungen und damit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit überwiegt sowohl die Allgemeine Handlungsfreiheit als auch – in Bezug auf das Verkaufsverbot – die Berufsfreiheit (hier konkret: Berufsausübungsregelung). Dies gilt zunächst vor dem Hintergrund, dass sich die Beschränkungen für beide Personengruppen, das heißt für Fußballfans und Gewerbetreibende, nur auf einen sehr limitierten Zeitraum, beziehen. Darüber hinaus stehen für den Konsum von Getränken marktübliche Alternativen wie Dosen, Plastikflaschen oder auch Kunststoffbecher zur Verfügung. Im Hinblick auf die Berufsfreiheit ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich zwar um eine Einschränkung des Gewerberechts handelt, allerdings wird nur der Verkauf eines sehr begrenzten Warenangebots unterbunden (Getränke in Flaschen und Gläsern). Zudem besteht die Möglichkeit, auf alternative Verpackungen für den relevanten Zeitraum umzusteigen. Da insoweit nur die Wahl des Behältnisses eingeschränkt wird, ist nicht von einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung bzw. Einnahmeverlusten auszugehen. Unter diesen Aspekten werden die Einschränkungen für den kurzen, auf wenige Stunden begrenzten Zeitraum im Verhältnis zu den aufgezeigten Gefahrenlagen als angemessen bewertet.

Begründung zu Ziffer 2 und 3

Um weiterhin eine wirkungsvolle Reduzierung von Gewaltdelikten bzw. Körperverletzungen und ggf. auch Sachbeschädigungen zu erzielen, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Wegeführung der Gästefans zum Stadion, die wiederum der Baustellensituation angepasst wurde.

Die von der Polizei festgelegte Route ist aufgrund der stattfindenden Baumaßnahmen der einzige Weg, die Gästefans begleitet zum Stadion zu führen. Gleichzeitig ist aufgrund der räumlichen Strukturen sowie der unterschiedlichen An- und Abreisewege ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Fanggruppierungen nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere für den Bochumer Stadtpark, an dem die Gästefans vorbeigeführt werden und der aufgrund seiner Fläche und diversen Zugangsmöglichkeiten die Gefahr unfriedlicher Fanbegegnungen bzw. von Auseinandersetzungen begünstigt.

Der zeitliche Ansatz orientiert sich an dem Eintreffen der anreisenden Fans. Je nach Spielbegegnung und Mobilisierung der jeweiligen Fanlager sind erste Anreisende bereits bis zu vier Stunden vor Veranstaltungsbeginn im benannten Bereich durch polizeiliche Einsatzkräfte feststellbar. Da nach dem Spielende die Gästefans im Bedarfsfall zunächst im Rahmen einer Sammlung in einem gesonderten Bereich vor dem Stadion verbleiben oder sich – je nach Spielverlauf – im Stadionumfeld aufhalten, um ihre Mannschaft zu feiern, ist die Abreise der Fans sowohl über den Nah- und Fernverkehr (HBF Bochum) als auch durch einen organisierten oder individuellen Bus- und PKW-Verkehr in der Regel erst zwei Stunden nach Veranstaltungsende abgeschlossen. Dementsprechend sind für den zeitlichen Geltungsbereich zwei Stunden anzusetzen.

Begründung zu Ziffer 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist nach Abwägung der folgenden Gesichtspunkte geboten.

Das geforderte besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass eine erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Fußballfans, Einsatzkräften und unbeteiligten Dritten besteht, deren Beseitigung keinen weiteren Aufschub im Rahmen eines eventuell länger andauernden Rechtsstreitverfahrens duldet.

Sowohl das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen als auch das private Interesse entsprechende Behältnisse mitzuführen und zu überlassen, tritt dahinter zurück. Dies gilt im Hinblick auf den Verkauf zunächst unter dem Aspekt, dass durch die Vollzugsfolge nicht mit wirtschaftliche Einnahmeverlusten der Einzelhändler zu rechnen ist, weil diese alternativen Materialien wie insbesondere Plastikflaschen verkaufen können. Darüber hinaus ist auch die Versorgung der Fußballfans mit Getränken nicht eingeschränkt, weil der Bedarf ebenfalls durch marktübliche Alternativen gedeckt werden kann.

Begründung zu Ziffer 5

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

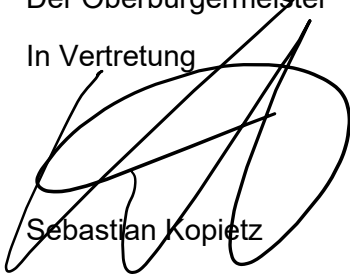
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich

danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzu-reichen.

Bochum, den 26.08.2024

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke, positioned over the text 'In Vertretung' and 'Sebastian Kopietz'.

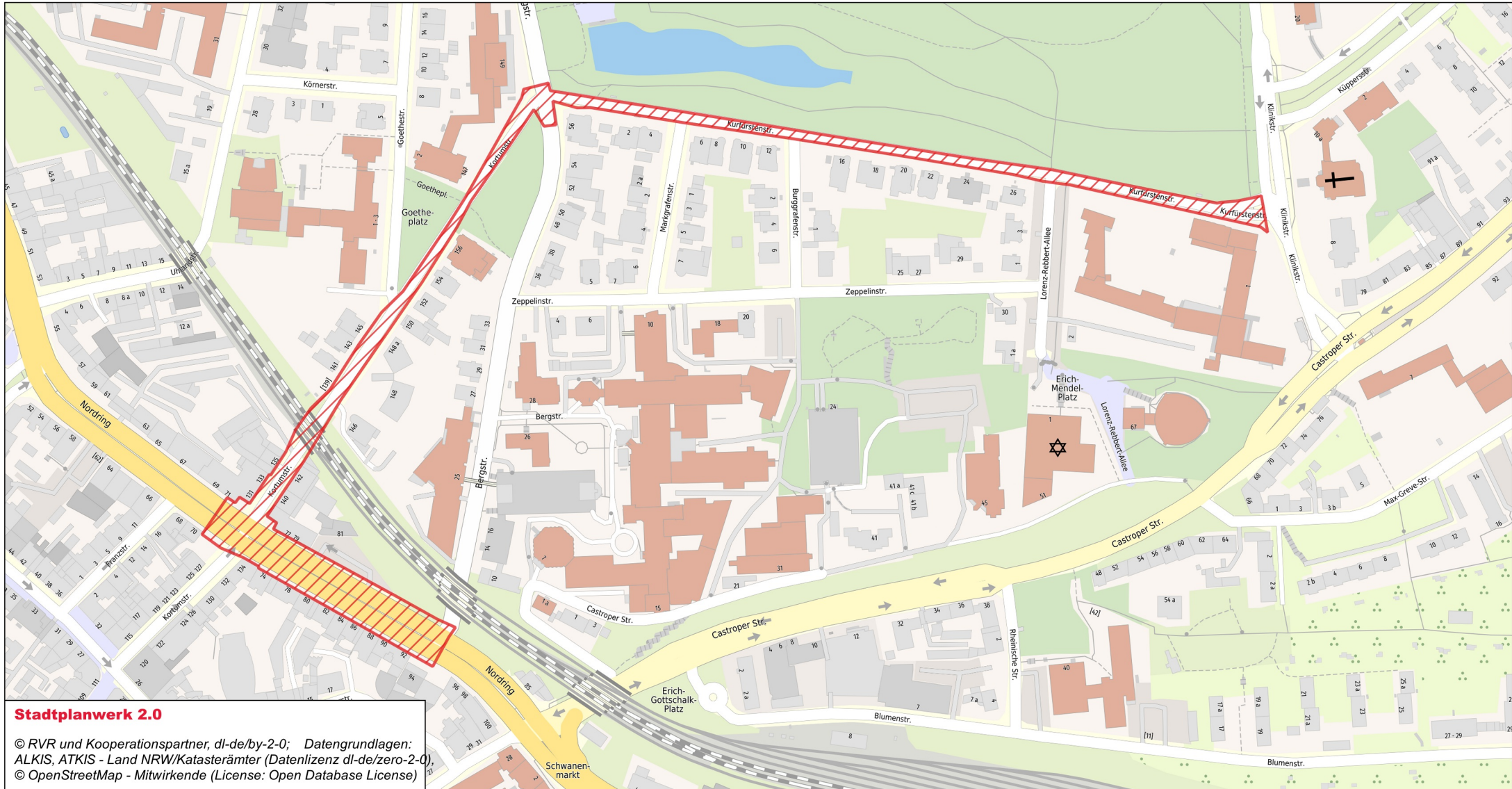
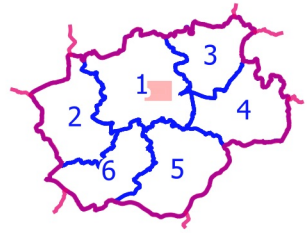
Sebastian Kopietz

Stadtdirektor

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt ver-
öffentlicht.

Anlage - Räumlicher Geltungsbereich

"Mitführungs-, Überlassungs- und Verkaufsverbot von Getränken in Glasflaschen oder in Gläsern"

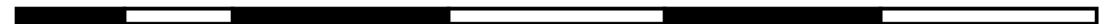


Stadtplanwerk 2.0

© RVR und Kooperationspartner, dl-de/by-2-0; Datengrundlagen: ALKIS, ATKIS - Land NRW/Katasterämter (Datenlizenz dl-de/zero-2-0), © OpenStreetMap - Mitwirkende (License: Open Database License)

Erstellt durch:
Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster
am 27.07.2022

100 0 100 200 300 400 m



1:3.500